

Vernehmlassung zu «Revision von Schulgesetz und Schulverordnung»

Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Organisation: Urner Gemeindeverband**A. Allgemein****1. Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?**

Kommentar:

Obschon die Gesetzesrevision in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vorsieht, ist die Revision zu grossen Teilen formaler Natur. Es war aber an der Zeit, diverse Bereiche an die geänderten Rahmenbedingungen und an die teilweise schon heute gelebte Praxis anzupassen. Denn in den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Bildungslandschaft stark verändert. Das hat dazu geführt, dass verschiedene Gesetzesvorgaben überkommen sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diese neuen Rahmenbedingungen sicher gerecht.

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja Nein

Kommentar:

Die Bestimmungen der einzelnen Artikel sind grossmehrheitlich klar und verständlich. Wo das nicht zutrifft, wurden entsprechende Bemerkungen gemacht.

B. Spezifische Fragen**3. Ist für Sie die Revision des Gesetzes unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?**

Ja Nein

Kommentar:

In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingung haben sich teilweise grundlegend verändert. Das hat dazu geführt, dass im Gesetz über Schule und Bildung von 1997 in die Jahre gekommen ist. Daher drängen sich nun einige Änderungen auf. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen und Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz, Schulverordnung dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zu beheben. Es ist daher richtig, dass die Gesetzgebung so revidiert wird, dass sie die heute gelebte Praxis und den heutigen Anforderungen gerecht wird.

- 4. Befürworten Sie die Zusammenführung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung mit dem Schulgesetz und die Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnung?**

 Ja Nein

Kommentar:

Bisher gab es diverse Schnittstellen beziehungsweise Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz und Schulverordnung zum Einen und zwischen Schulgesetz und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung zum Anderen zu beheben. Der Urner Gemeindeverband befürwortet es deshalb, dass diese Schnittstellen bereinigt und die Doppelspurigkeiten behoben werden.

Die Auswirkungen der Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnungen können derzeit nicht abschliessend beurteilt werden. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Schulverordnung gemeinsam mit dem Bildungsgesetz in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Das neue Bildungsgesetz hat zudem eine Überarbeitung oder Neuerstellung von verschiedensten Verordnungen, Reglementen, Richtlinien und Bestimmungen zur Folge. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die wichtigsten bereits vorliegen würden und die Vernehmlassungsteilnehmenden dazu eine Stellung hätten abgeben können.

- 5. Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen? Namentlich gemeint sind hier:**

- **Die Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen.**

 Ja Nein

Kommentar:

Der Bereich Privatschulen betrifft die Gemeinden nur am Rande. Der Gemeindeverband ist daher mit der nun vorgesehenen Änderung diesbezüglich im vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden. Dieser sieht vor, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstrecken soll. Die Bewilligung und Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II soll neu dem Regierungsrat obliegen, in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen.

- **Die (finanzielle) Förderung von Forschung und Forschungsinstituten durch den Kanton.**

Ja

Nein

Kommentar:

Der Bereich betrifft die Gemeinden nicht. Der Urner Gemeindeverband begrüsst es aber, dass der Kanton künftig die Forschung und die tertiäre Bildung und somit den Standort Uri fördern will (Artikel 11).

- **Die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit.**

Ja

Nein

Kommentar:

Es ist grundsätzlich nicht Sache der Gemeinden respektive des Gemeindeverbands, sich zur Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts zu äussern. Dieses Ansinnen des Kantons kann durchaus unterstützt werden.

Der Urner Gemeindeverband regt aber an, Artikel 17 Absatz 3 ersatzlos zu streichen oder wenigstens wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten die räumliche Infrastruktur sicher.» Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung auf Seite 14 wird geschrieben, dass unter dem Begriff «Infrastruktur» auch «schwer transportabler Instrumente» zu verstehen seien. Es kann aber nicht das Ziel sein, dass die Gemeinden letztlich für die Beschaffung von Schlagzeugen, Harfen oder Klavieren (anstelle von in Schulhäusern vorhandenen Keyboards oder E-Pianos) oder weiteren Instrumenten aufkommen müssen.

- **Die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden.**

Ja Nein

Kommentar:

Der vorliegenden Gesetzesentwurf sieht unter Artikel 27 vor, dass die Gemeinden und der Kanton in ihrem Zuständigkeitsbereich allein oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot für Tagesstrukturen und Tagesschulen zur Verfügung stellen können. Der Urner Gemeindeverband begrüsst, dass mit dieser «Kann-Formulierung» die Entscheidung über die Einführung solcher Angebote den Gemeinden überlassen werden. Denn für einige Gemeinden dürfte die Einführung von Tagesstrukturen grosse Herausforderungen darstellen, gerade auch bezüglich Infrastruktur und Auslastung.

Der Urner Gemeindeverband regt zudem an, allenfalls in einer Verordnung zu definieren, wie solche Tagesstrukturen aussehen sollen. Zudem regt der Verband an, dass die Gesetzgebung auch allfällige Zusammenarbeiten im Bereich Tagesschulen/Tagesstrukturen unter den Gemeinden ermöglichen solle.

- **Die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler in Uri.**

Ja Nein

Kommentar:

Die Arbeitsgruppe und der Vorstand des Urner Gemeindeverbands führte bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort eine angeregte Diskussion darüber, ob die Schulträger der Volksschule künftig den Zugang zur Schulsozialarbeit ermöglichen müssen. Sie sprachen sich aber knapp dafür aus (vgl. Artikel 30 Absatz 1).

Der Urner Gemeindeverband regt zudem an, dass die Schulsozialarbeit zwingend den Sozialdiensten angegliedert werden müsse und dies in Artikel 30 in einem separaten Artikel festgeschrieben werden soll. Es dürfe nicht sein, dass Schulsozialarbeiter/innen über die Schule angestellt werden. Die Schulsozialarbeiter/innen müssten in Konflikten gegenüber Schulbehörden oder Schulleitung eine unabhängige Rolle einnehmen können. Zudem würde die Organisation über die Sozialdienste attraktive Stellen und eine Organisation über mehrere Gemeinden hinweg ermöglichen, was sich auch finanziell auf die Gemeinden positiv auswirken könnte.

Der Gemeindeverband regt zudem an, dass in einem weiteren Absatz zu Artikel 30 festgeschrieben werden müsse, dass das Angebot der Schulsozialarbeit unerschwert und freiwillig sein müsse.

Anlässlich der beiden Informationsveranstaltungen betreffend des neuen Bildungsgesetzes informierte die BKD, dass der Kanton einen Drittel der Gesamtkosten der Schulsozialarbeit via Erhöhung der Schülerpauschale übernehmen werde (vgl. Folie Seite 25). Der Urner Gemeindeverband regt daher an, dass diese Absicht in Artikel 30 des neuen Bildungsgesetzes mit einem separaten Absatz festgehalten wird.

- **Die Schaffung von griffigen neuen Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub.**

Ja Nein

Kommentar:

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Diskussionen zwischen Eltern und Schulbehörden bezüglich Langzeiturlaub. Deshalb begrüsst es der Gemeindeverband, dass die Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub griffiger werden sollen. Wie genauer die Vorgaben umschrieben werden, umso weniger Diskussionen dürfte es geben. Daher würde es der Gemeindeverband begrüssen, wenn Artikel 28 die Bedingungen noch genauer regeln oder dazu gar eine Verordnung erlassen würde.

Die Frage, ob überhaupt Langzeiturlaube gewährt werden sollen, führte bei der Erarbeitung dieser Vernehmlassungsantwort beim Gemeindeverband zu Diskussionen. Es herrscht beim Gemeindeverband einen Konsens darüber, dass die Voraussetzungen zur Gewährung von Langzeiturlaub möglichst unattraktiv gestaltet werden sollen, so dass möglichst wenige Eltern respektive Schüler/innen davon überhaupt Gebrauch machen werden. Solche Abwesenheiten führen nämlich immer zu einem grossen Aufwand für Lehrpersonen und Schulbehörden.

Der Gemeindeverband schlägt zudem folgende Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf vor:

Absatz 1: «Während der obligatorischen Schulzeit kann einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer von xx Schultagen gewährt werden. Dieser Langzeiturlaub darf nur ein einziges Schuljahr tangieren.» Der Begriff «Unterrichtsquartal» soll dabei unmissverständlicher definiert werden.

Absatz 3: «Der Unterrichtsstoff muss während des Urlaubs selbständig erarbeitet werden. Es besteht kein Anspruch auf Förder- oder Unterstützungsmassnahmen vor, während und nach

dem Urlaub.» Mit dieser Formulierung soll verhindert werden, dass Lehrpersonen einen zusätzlichen Aufwand für die Fernbetreuung von abwesenden Schülerinnen und Schüler haben. Zudem soll verhindert werden, dass schwächere Schülerinnen und Schüler vor dem Urlaub von Förder- und Unterstützungsmassnahmen profitieren und nur dadurch die Promotion erreichen, um anschliessend überhaupt Langzeiturlaub zu erhalten (vgl. Absatz 4).

- **Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen im Gesetz.**

Ja Nein

Kommentar:

Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen auf Gesetzesstufe ist sinnvoll und entspricht der bereits heute gelebten Praxis. Es ist daher auch richtig, dass das Gesetz eine Trennung macht zwischen Personen mit einer pädagogischen Ausbildung auf Stufe Hochschule (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen, Fachkräfte für Therapie) und Personen mit kursorischer Weiterbildung als Assistenzpersonen. Zudem ist richtigerweise auch festgehalten, dass Assistenzpersonen keine Lehrpersonen ersetzen sollen, auch nicht für Stellvertretungen.

- **Die faire Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen.**

Ja Nein

Kommentar:

Aufgrund der geplanten Änderung für die Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen entstünden für die Gemeinden sowie auch für den Kanton Mehrkosten. Nichtsdestotrotz unterstützt der Urner Gemeindeverband Artikel 50 des neuen Bildungsgesetz. Er begründet dies damit, dass Angestellte in der Privatwirtschaft oder in Verwaltung in der Regel zwar keine solche Altersentlastungen kennen, jedoch ab 60 Jahren von mehr Ferien profitieren.

- **Die Verankerung des Grundsatzes «Integration vor Separation» im Gesetz.**

Ja Nein

Kommentar:

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesbezüglich der bereits gelebten Praxis.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

Kapitel 3 Einzelne Bildungsstufen

Der Gemeindeverband regt an, anbei allenfalls die Basisstufe als separate Stufe aufzuführen.

Artikel 22 Unentgeltlichkeit

Schülerinnen und Schüler können gemäss Absatz 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden, soweit ihnen Einsparungen erwachsen oder wesentliche Vorteile entstehen. Der Urner Gemeindeverband regt an, dass es allenfalls eine Verordnung benötige für die Handhabung dieser Thematik.

Artikel 23: Privatschulunterricht und privater Unterricht

Privater Unterricht ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit Homeschooling. Der Urner Gemeindeverband regt daher an, die Überschrift des Artikels wie folgt festzusetzen: «Privatschulunterricht, privater Unterricht und Homeschooling». Folglich soll auch Absatz 2 wie folgt neu formuliert werden: «Privater Unterricht und Homeschooling sind ausgeschlossen.» In speziellen Ausnahmefällen soll diese Art von Unterricht aber bewilligt werden können.

Artikel 24 Besondere Förderung

Bei Artikel 24 regt der Urner Gemeindeverband einen vierten Absatz an. Dieser soll regeln, dass der Kanton die Schulträger bei der Finanzierung von stationären Aufenthalten der Schülerinnen und Schülern (beispielsweise Spitalbeschulung) unterstützten soll.

Artikel 25 Sonderschulen und Heime b) Grundsatz

Der Gemeindeverband regt an, Absatz 1 Buchstabe a wie folgt zu formulieren: «sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können, das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen oder den ordentlichen Unterricht erheblich erschweren».

Artikel 35 Transport, Verpflegung und Unterkunft

Der Urner Gemeindeverband wünscht sich bei diesem Artikel einen zusätzlichen Absatz, der explizit besagt, dass die Schulträger Elternbeiträge geltend machen können.

Artikel 53 Schulrat a) Wahl und Zusammensetzung

Der Urner Gemeindeverband regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommis-sion» zu erwähnen.

Artikel 54 Schulrat b) Zuständigkeiten

Der Urner Gemeindeverband regt an, in diesem Artikel explizit «Schulrat» und «Schulkommis-sion» zu erwähnen.